

### Eingabe an die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher der EU-Kommission (DG Sanco) zur Marktregulierung für Saatgut/Pflanzenvermehrungsmaterial

#### Leitlinien

##### A. Agrobiodiversität

In Bezug auf die Agrobiodiversität ist die EU bestrebt und verpflichtet, bestimmte grundlegende Prinzipien und Kriterien zu beachten. Diese beinhalten die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der pflanzengenetischen Ressourcen (Agrobiodiversität). Jede Gesetzgebung und Regulierung von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM) soll diesen Verpflichtungen dienen.

Marktregulierungen für Saatgut und PRM haben einen Einfluss auf die landwirtschaftliche Biodiversität. Deshalb muss eine Folgenabschätzung durchgeführt werden, bevor eine neue Regulierung oder eine neue Version der Regulierung vorgeschlagen, erlassen und/oder umgesetzt wird. Diese Abschätzung muss insbesondere die möglichen Folgen für die landwirtschaftliche Biodiversität untersuchen.

Die Verpflichtung, diese grundlegenden Prinzipien zu beachten, basiert sowohl auf einer Reihe von internationalen Gesetzen und Verträgen, die die EU mitunterzeichnet hat, als auch auf der politischen Ausrichtung der Europäischen Union selbst. Diese beinhalten: ITPGR\_FA, CBD, das Nagoya-Protokoll u.a.

Zur Anwendung dieser Prinzipien ist die EU auch durch die Richtlinien für die Erhaltungssorten verpflichtet. Diese Richtlinien beinhalten die Pflicht, sie zu überprüfen (z.B. Richtlinie zu Gemüse 2009/145/EC: „Bis zum 31. Dezember 2013 soll die Kommission die Einführung dieser Richtlinie evaluieren.“). Diese Evaluierungen sind überfällig; die Ergebnisse müssen bei der Entwicklung einer neuen Verordnung oder einer neuen Version der Verordnung berücksichtigt werden.

Außerdem hat der Europäische Gerichtshof im Verfahren C-59/11 („Kokopelli“) entschieden, dass die bestehenden Richtlinien (insbesondere die Richtlinie zu den Erhaltungssorten) überprüft und an internationales Recht angepasst werden müsse (einschließlich der Erhaltung, nachhaltigen Nutzung und weiteren Entwicklung der pflanzengenetischen Ressourcen).

##### B. Bäuerliche Rechte

Bezüglich der Bäuerlichen Rechte ist die EU Vertragspartner des ITPGR-FA und deshalb verpflichtet, die darin festgelegten grundlegenden Rechte der Bauern zu berücksichtigen. Der Vertrag überträgt den Regierungen die Verantwortung, bäuerliche Rechte umzusetzen.

Marktregulierungen für Saatgut/PRM beeinflussen bäuerliche Rechte. Deshalb muss auch hier eine Folgenabschätzung stattfinden, bevor eine neue Verordnung vorgeschlagen, beschlossen oder umgesetzt wird.

### **C. Gleichberechtigung der Bereiche**

Zwischen den verschiedenen Bereichen, auf die die Saatgut/PRM-Verordnung angewendet wird, muss Gleichberechtigung herrschen. Bisher wird häufig der Begriff „Nische“ verwendet um einen Teil des Saatgutmarktes zu beschreiben. Dieser Begriff drückt ein Konzept aus, in dem es einen „normalen“ Hauptsektor gibt, während alles andere als „Nische“ bezeichnet wird. Stattdessen sollte die Verordnung jedem Bereich seine eigene Bedeutung und Berechtigung zuerkennen (sui generis). Deshalb sollte der Begriff „Nische“ vermieden werden. Jeder Bereich steht für sich selbst neben den anderen.

## **Kommentare zu den spezifisch von der Kommission genannten Themen**

### **1. Reichweite des Vorschlags und Ausnahmen**

Jede/r Saatgutproduzent/in soll das Recht haben, sein/ihr Saatgut in beliebigen Mengen ohne Registrierung als "Unternehmer" (englische Bezeichnung "Operator") zu tauschen oder zu verkaufen, es sei denn, es enthält Material, für das unter Punkt 3 Zertifizierungspflicht gefordert wird, dann ist die Registrierung verpflichtend.

Produzenten, die sich entscheiden, Saatgut ohne Registrierung zu tauschen oder zu verkaufen, fallen nicht unter die Gesetzgebung und werden deshalb nicht reguliert. Sie können sich aber freiwillig registrieren lassen.

Die Verordnung betrifft nur Produzenten, die sich registrieren lassen, weil sie zertifizierungspflichtiges Saatgut verkaufen wollen, oder sich freiwillig entscheiden, eine oder mehrere Sorten registrieren zu lassen.

Bauern müssen ihre Ernte ohne Regulierung tauschen oder verkaufen dürfen, solange sie keine gentechnisch veränderten Organismen oder anderes Material enthalten, das nach Punkt 3 unter die Zertifizierungspflicht fällt.

Sie müssen die Möglichkeit haben, sich als "Unternehmer" registrieren zu lassen, wenn sie eigene registrierte Sorten vermarkten wollen.

### **2. Registrierung von Sorten**

Das Hauptziel der Registrierung einer Sorte ist es, die verschiedenen Sorteneigenschaften für den Anwender deutlich sichtbar zu machen. Deshalb müssen neue Kriterien entwickelt werden, die nicht nur für die im Erwerbsanbau hauptsächlich verwendeten DUS-Sorten (Distinct, Uniform, Stable, dt. Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit, Stabilität) anwendbar sind, sondern auch für andere Sorten (traditionell gezüchtet, Landsorten, heterogenes Material,...).

Es sollte einfach möglich sein, Sorten zu registrieren, um Namen und Sorteneigenschaften zu verbinden (besonders im Hinblick auf traditionelle Sorten), um Biopiraterie zu verhindern. Es muss möglich sein, die Registrierung wieder zu entziehen, wenn sie ungerecht oder aufgrund von falschen Angaben zustande gekommen ist.

### **3. Zertifizierung: Material mit Zertifizierungspflicht und von der Zertifizierung ausgenommenes Material**

Alles Saatgut, das Material mit den folgenden Eigenschaften enthält, unterliegt der Zertifizierungspflicht: Gentechnisch veränderte Organismen (GMO); Saatgut, dass unter Anwendung so genannter „Neuer Züchtungstechniken“ (NBT) gezüchtet wurde, mit denen die pflanzliche Zelle künstlich verändert wird, inklusive CMS-Hybriden; Hybridsaatgut; Saatgut, das in irgendeiner Form ein Gesundheitsrisiko darstellen kann.

Dieses Saatgut muss zertifiziert werden und die Züchtungsmethode muss dokumentiert und für jeden Käufer leicht erkennbar gekennzeichnet werden.

Für alles Material, das nicht unter diese Kriterien fällt, insbesondere nachgebautes Saatgut, traditionelle Sorten und Erhaltungssorten, sollte die Zertifizierung nicht verpflichtend, aber auf freiwilliger Basis möglich sein.

Um gleichberechtigten Marktzugang für ökologisch gezüchtete und genetisch weniger einheitliche Sorten zu ermöglichen, muss das System der DUS-Zertifizierung angepasst werden. Sonst wird viel Züchtungsaufwand verschwendet, um Einheitlichkeit zu erreichen, während bei verbraucherorientierten Qualitäten wie Geschmack und Widerstandsfähigkeit keine Verbesserung erzielt wird. Außerdem macht ein enges genetisches Spektrum eine Sorte anfälliger für Schädlinge und Infektionen, wodurch ein höherer Einsatz von Chemikalien nötig wird.

#### **4. Nischenmarktmaterial und Amateurmateriale**

Um die Agrobiodiversität zu fördern, dürfen Amateursorten, traditionelle Sorten und andere traditionell gezüchtete, genetisch vielfältige Sorten nicht als eingeschränkter Nischenmarkt behandelt werden, mit hohem bürokratischem Aufwand für kleine Züchtungsunternehmen und Erhaltungszüchter, um zu beweisen, dass sie in den ökonomischen Grenzen der Nische bleiben. Es ist unwahrscheinlich, dass Sorten, die bisher auf den Nischenmarkt beschränkt wurden, einen großen Marktanteil erlangen werden. Deshalb ist es unnötig, kleine Züchtungsunternehmen und Erhaltungszüchter mit der Auflage zu diskriminieren, ihre Verkäufe detailliert zu dokumentieren. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und Erweiterung der Agrobiodiversität in Züchtungsrichtungen, die zwar auf dem heutigen Saatgutmarkt keine große finanzielle Bedeutung haben, aber unter veränderten klimatischen und landwirtschaftlichen Bedingungen sehr wichtig für unsere Ernährungssicherheit werden können. Deshalb sollten sie die Möglichkeit bekommen, Sorten einfach, zu geringen Kosten und mit möglichst geringem bürokratischem Aufwand registrieren zu lassen.

#### **5. Traditionelle Sorten und heterogenes Material**

Die Nutzung traditioneller Sorten darf nicht auf eine bestimmte Region beschränkt werden.

#### **6. Gebühren für Zertifizierung und Registrierung von Sorten**

Die Gebühren dürfen kein Hindernis für kleine und mittlere Züchtungsunternehmen, Bauern, Gärtner oder Erhaltungsinitiativen sein, eine Sorte registrieren und zertifizieren zu lassen.

Die öffentlichen Institutionen, die die Registrierung und Zertifizierung durchführen, dürfen nicht gezwungen werden, diese Dienstleistungen über die Gebühren zu finanzieren, da Agrobiodiversität von gesellschaftlichem Interesse und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung darstellt.

#### **7. Flexibilität des Vorschlags in Bezug auf Änderung technischer Details**

Delegierte Rechtsakte (delegated acts, Spielräume, z.B. zu Mengengrenzen, die nach Verabschiedung der Verordnung im Parlament ohne weitere demokratische Kontrolle von der EU-Kommission festgelegt werden können) dürfen nicht die Möglichkeit beinhalten, den Marktzugang insbesondere für Bauern und Gärtner, kleine und mittlere Züchtungsunternehmen und Erhaltungsorganisationen einzuschränken.

Bei Nachfragen kontaktieren Sie bitte:

Claudia Schievelbein  
AbL Bundesvorstand  
Bahnhofstraße 31  
D-59065 Hamm

Telefon: 02381-90 53 171

Telefax: 02381-49-22-21

Email: [schievelbein@t-online.de](mailto:schievelbein@t-online.de)